

414.263.315

Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Art Education der Zürcher Hochschule der Künste

(Änderung vom 7. Mai 2014)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Art Education der Zürcher Hochschule der Künste vom 26. August 2009 wird wie folgt geändert:

Gegenstand und
Geltungsbereich

§ 1. ¹ Die Besondere Studienordnung (BSO) regelt die Grundsätze der Zulassung zum Studium und der Organisation des Studiums im Master of Arts in Art Education im Departement Kulturanalysen und Vermittlung. Sie gilt für die Vertiefungen:

lit. a unverändert.

b. Ausstellen und Vermitteln (Ausstellungsmacherinnen / Ausstellungsmacher und Kulturvermittelnde),

lit. c unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Ziele des
Studiums

§ 2. ¹ Das Studium schafft als praxisorientiertes Bildungsangebot die Voraussetzung für eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit in der Vermittlung von Kultur, Kunst und Design.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ In der Vertiefung «Bilden und Vermitteln» werden der Masterabschluss und das Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Bildnerisches Gestalten gemäss dem konsekutiv aufgebauten Studium und aufgrund der integrierten Ausbildung zeitgleich erlangt. Das Studium richtet sich nach den Vorgaben des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Besondere
Voraussetzungen
für die Vertiefung
«Bilden
und Vermitteln»

§ 4. ¹ Folgende besondere Regelungen gelten für die Vertiefung «Bilden und Vermitteln»:

a. Die Erlangung des Lehrdiploms für Maturitätsschulen setzt eine gymnasiale Maturität oder ein EDK-anerkanntes Primarlehrerdiplom voraus.

lit. b unverändert.

² Die Zulassung zum Studium mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium vergleichbarer Ausrichtung erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein grosser Teil der erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich der gestalterisch-künstlerischen Praxis und Theorie und im pädagogisch-didaktischen Bereich vorhanden ist und allfällig nicht vorhandene Studienleistungen zusätzlich erbracht werden. Der Umfang allfälliger Nachleistungen wird vor Beginn des Studiums von der Studiengangsleitung festgelegt.

§ 6. ¹ Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 3 und gegebenenfalls § 4 erfüllt und folgende Unterlagen eingereicht hat:

Zulassung zur Eignungsabklärung

lit. a–c unverändert.

d. Arbeitsproben mit Bezug zu den für das Studium der Vertiefung relevanten Feldern,

lit. e unverändert.

² Bewerberinnen und Bewerber für die Vertiefung «Bilden und Vermitteln», welche das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erlangen möchten, haben zusätzlich die Unterlagen gemäss § 4 einzureichen.

§ 7. Abs. 1–3 unverändert.

Eignungsabklärung

⁴ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen und des Gesprächs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

⁵ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeiten und Termine

² Sie bestimmt für jede Vertiefung eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens zwei Dozierenden des Studiengangs.

Abs. 3–6 unverändert.

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

Studiendauer und Studienumfang

³ Das Studium in der Vertiefung «Bilden und Vermitteln» umfasst 120 ECTS-Punkte einschliesslich der für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erforderlichen beruflichen Ausbildung. Das Studium ist in mindestens vier und höchstens acht Semestern zu absolvieren. Es erfolgt konsekutiv und schliesst in der Regel an den Bachelorstudiengang in Vermittlung von Kunst und Design, Vertiefung Bildnerisches Gestalten an Maturitätsschulen, an.

Anrechnung
bereits
erworbener
ECTS-Punkte

§ 18. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für die Vertiefung «Bilden und Vermitteln» werden vorgängig erbrachte Studienleistungen gemäss den Grundsätzen der Richtlinien der EDK¹ angerechnet.

Diplom

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Das Masterdiplom in der Vertiefung «Ausstellen und Vermitteln» sowie «Publizieren und Vermitteln» wird verliehen, wenn 90 ECTS-Punkte erreicht wurden sowie alle Leistungsnachweise bestanden worden sind.

³ Das Masterdiplom in der Vertiefung «Bilden und Vermitteln» und das Lehrdiplom für Maturitätsschulen werden erteilt, wenn 120 ECTS-Punkte gemäss § 11 Abs. 3 erreicht wurden sowie alle Leistungsnachweise bestanden worden sind.

⁴ Die Lehrdiplomurkunde für die Vertiefung «Bilden und Vermitteln» richtet sich nach dem Anerkennungsreglement der EDK. Die Diplomurkunde enthält den Vermerk «Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Fachrichtung Bildnerisches Gestalten».

⁵ Zum Masterdiplom werden der Diplommzusatz und ein Notenblatt mit den Bewertungen der erbrachten Studienleistungen ausgestellt.

Abs. 4 wird zu Abs. 6.

J. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Mai 2014

Lehrdiplom
für Maturitäts-
schulen

§ 32. Studierende, die ihr Studium in der Vertiefung «Bilden und Vermitteln» vor dem Herbstsemester 2014/15 aufgenommen haben, schliessen dieses nach § 11 Abs. 3 in der Fassung vom 26. August 2009 und dem entsprechenden Ausbildungskonzept ab.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

¹ Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen und für Sonderpädagogik vom 28. Januar 2008.

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 15. September 2014 in Kraft ([ABl 2014-06-13](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 3. Juni 2014.